

Geschäftspartner / Grundfähigkeit / Dezember 2023

Innovativ – Unsere BU-Wechseloption



Einmal Grundfähigkeit (GF) immer Grundfähigkeit? Nein, der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht angepasst werden. Mit der BU-Wechseloption gelingt der Umstieg von GF in BU ganz leicht!

BU-Wechseloption bei Eintritt von 2 Ereignissen ohne erneute Risikoprüfung möglich



Wechsel in die weiterführende Schule



Erstmaliger Berufseinstieg

Ereignis „Wechsel in die weiterführende Schule“ – Die Kinder liegen uns am Herzen!

Mit dieser einzigartigen BU-Wechseloption kann bei erstmaligem Besuch einer weiterführenden Schule unter bestimmten Voraussetzungen die GF-Rente in eine BU-Rente umgewandelt werden. Und das: **Ohne erneute Risikoprüfung!**



- Die GF besteht bei Wechsel in die weiterführende Schule seit mindestens einem Jahr
- Das letzte Jahr der Grundschule wurde nicht wiederholt
 - aufgrund einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung oder Lernschwäche
 - andere Gründe, z.B. einen Wohnortwechsel berücksichtigen wir hierbei nicht
- Es besteht kein sonderpädagogischer Förderbedarf
- Der Versicherte ist mindestens 10 Jahre alt
 - Bei Schulwechsel vor dem 10. Geburtstag beginnt die Wechselfrist ab dem 10. Geburtstag
- Der Versicherte hat keine versicherte GF verloren ist nicht berufsunfähig, erwerbsgemindert, pflegebedürftig oder krankgeschrieben
- GF-Vertrag wurde ohne Zuschläge und Erschwerungen angenommen
- GF-Vertrag ist zum Zeitpunkt des Wechsels beitragspflichtig
- Innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Ereignisses möglich

Ereignis „Berufseinstieg“ – Der Bedarf kann sich ändern!

Berufseinsteiger können **ohne erneute Risikoprüfung** ihre monatliche GF-Rente unter bestimmten Voraussetzungen in eine BU-Rente umwandeln.



- Der Versicherte hat eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen
- Er nimmt im Anschluss erstmals eine Berufstätigkeit auf und ist nicht älter als 35 Jahre
- Die GF besteht bei erstmaligem Berufseinstieg seit mindestens 5 Jahren
- Der Versicherte hat keine versicherte GF verloren, ist nicht berufsunfähig, erwerbsgemindert, pflegebedürftig oder krankgeschrieben
- GF-Vertrag wurde ohne Zuschläge und Erschwerungen angenommen
- GF-Vertrag ist zum Zeitpunkt des Wechsels beitragspflichtig
- Innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Ereignisses möglich

Wechsel in die BU

Der Wechsel in die BU erfolgt durch den Abschluss eines Neuvertrags. Für den Vertrag gelten

- die dann gültigen Tarife und Bedingungen,
- unsere dann gültigen Annahmerichtlinien für die BU.

Der Beitrag des neuen Vertrags richtet sich nach dem Beruf bei Abschluss des Neuvertrags.

Die Höhe der BU-Rente ergibt sich aus der aktuellen GF-Rente (max. 1.500 € mtl. Rente). Es kann der gesamte Vertrag in die BU gewechselt werden oder auch nur ein Teil. Bei Wechsel des Gesamtvertrags entfällt die GF ersatzlos. Wenn nur ein Teil gewechselt wird, muss die verbleibende GF-Rente mind. 250 € mtl. betragen. Das Endalter der BU darf nicht höher sein als in der GF.

Darf es ein bisschen mehr sein? – Der Kunde entscheidet selbst, ob und welche weiteren Leistungen in den neuen Vertrag eingeschlossen werden sollen!

- Wechsel in **selbständige BU oder Rente mit BUZ**
 - Bei Rente mit BUZ darf die Beitragsbefreiung max. 500 € mtl. betragen
- **Dynamikeinschluss** bis zu 10 % (bzw. 5 % bei SBU)
- Leistungen bei **Arbeitsunfähigkeit** für SBU und Schicht 3
 - Wechsel in die weiterführende Schule
 - ohne erneute Risikoprüfung möglich
 - erstmaliger Berufseinstieg
 - AU-Baustein in der GF versichert: ohne erneute Risikoprüfung möglich
 - AU-Baustein in der GF bisher **nicht** versichert: Bestätigung, dass der Versicherte innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Wechsel nicht länger als zwei Wochen ununterbrochen krankgeschrieben war.

On top: Ausbau- und Nachversicherungsgarantie der BU gelten für den Neuvertrag. Wurden bereits Erhöhungsoptionen genutzt, werden diese auf den Neuvertrag angerechnet.